

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Griefstedt (GS – FES)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde, erlässt die Gemeinde Griefstedt folgende dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung.

Artikel 1

1. Der § 2 „Beseitigungsgebühr“ wird im Absatz 2 wie folgt geändert

(2) Die Gebühr beträgt vom 01.01.2023 bis zum 31.05.2023

- a) 51,00 €/ m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube (Sammelgrube)
- b) 51,00 €/ m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Kleinkläranlage

2. Der § 2 „Beseitigungsgebühr“ wird um folgenden Absatz 3 ergänzt

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.06.2023

- a) 52,40 €/ m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube (Sammelgrube)
- b) 52,40 €/ m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Kleinkläranlage
- c) 199,33 €/ h Abwasser bei Einsatz im Bereitschafts- und Havariedienst
(Einsatz in dringlichen Fällen, außerhalb der Regelarbeitszeit – Vertrag Fa. Weimann)

Artikel 2

1. Der § 5 „Grundgebühr“ wird im Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert

(3) Für die Fäkalschlamm Entsorgung wird eine Grundgebühr vom 01.01.2023 bis 31.05.2023 in Höhe von jährlich **35,00 Euro** je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben.

702-16-23(015) GS – FES 3.Aendr.10052023

2. Der § 5 „Grundgebühr“ wird im Absatz 3 um folgenden Satz 2 ergänzt

- (3) Für die Fäkalschlamm Entsorgung wird eine Grundgebühr ab dem 01.06.2023 in Höhe von jährlich **40,00 Euro** je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben.

Artikel 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Der Artikel 1 Nummer 1 und der Artikel 2 Nummer 1 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Der Artikel 1 Nummer 2 und der Artikel 2 Nummer 2 dieser Satzung treten zum 01.06.2023 in Kraft.

(3) Der Artikel 1 Nummer 1 und der Artikel 2 Nummer 1 dieser Satzung treten zum 01.06.2023 außer Kraft.


Norbert Mücke
Bürgermeister

(Siegel)



Beschlossen am: 10.05.2023

Datum der Ausfertigung: 06.05.2024

Eingangsvermerk der Rechtsaufsichts-
behörde: 23.05.2023

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
u. Genehmigung durch Rechtsaufsicht
vom: 14.08.2023 AZ:
092.6:703.31/68015

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) in der gültigen Fassung vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe öffentlich bekanntgemacht, indem sie auf der Internetseite

<https://www.vg-kindelbrueck.de/buerger-verwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-griefstedt/>

bereitgestellt und der Bereitstellungstag (13.06.2024) angegeben wurde. Ab dem Bereitstellungstag kann diese Satzung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück) kostenfrei eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.“